

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 18

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 14. Juni 2008

Nummer 12

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
(über die Neubenennung der ehemaligen Werkstraße „C“
innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes „Am Spreewalddreieck“) Seite 2
2. Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
mit integrierter Grünordnung Nr. 07/1/99 „Hindenberger See“ (OT Hindenberg)
der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 3

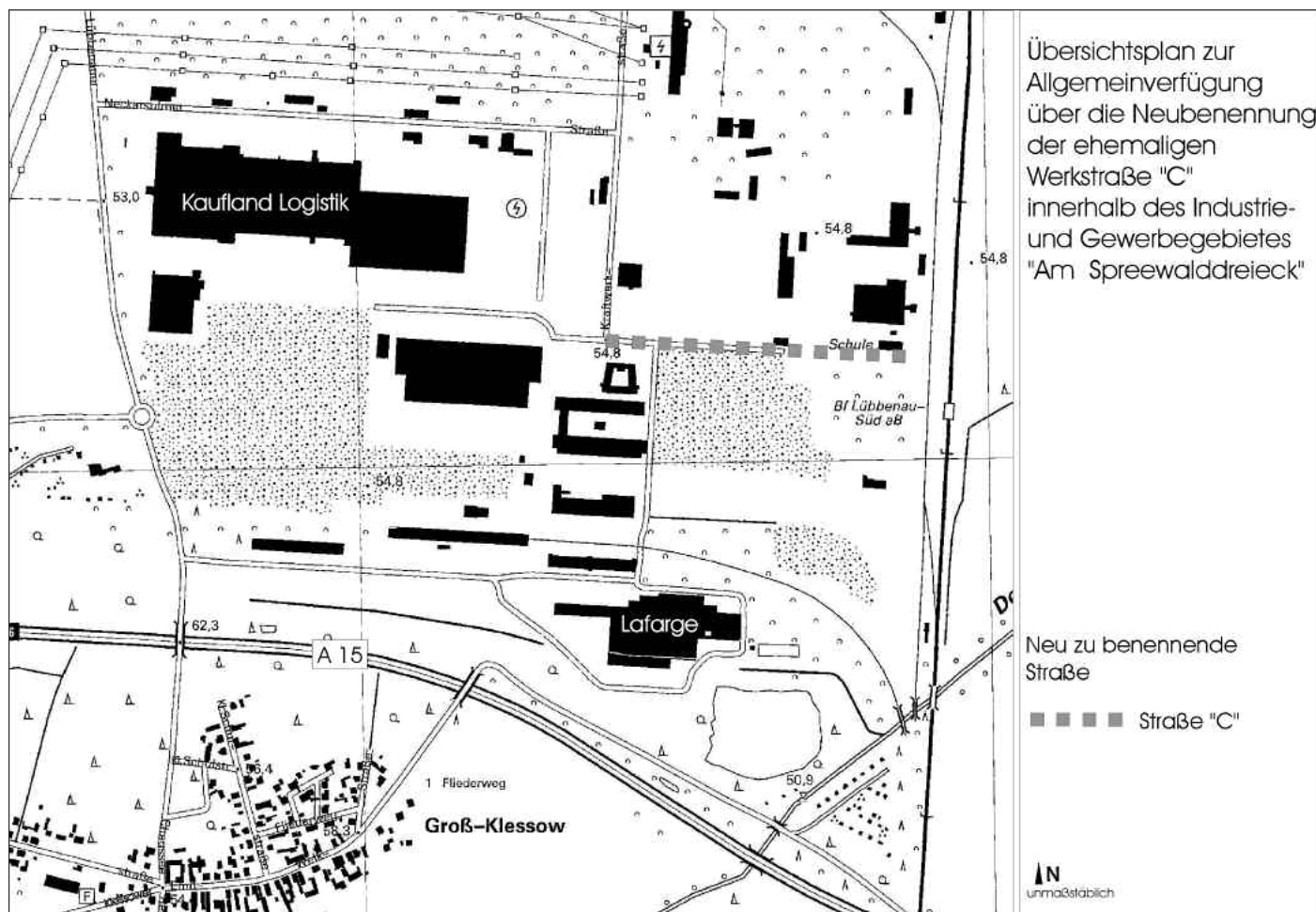
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Nachfolgend wird folgende Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht:

„Allgemeinverfügung über die Neubenennung der ehemaligen Werkstraße „C“ innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes „Am Spreewalddreieck“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt aufgrund von § 11 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg durch Beschluss-Nr. 015-2008 vom 20.02.2008 für die ehemalige Werkstraße „C“ innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes „Am Spreewalddreieck“ folgenden Straßennamen:

Sigmund-Bergmann-Straße (ehemalige Werkstraße „C“)



Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gegen die Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Sollte die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Lübbenau/Spreewald, 27.05.2008

gez. *Monika Blüher*
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Siegelabdruck

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Die v. g. Verfügung und die Begründung können im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Lübbenau/Spreewald, 27.05.2008

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

Die vorstehende Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wird wegen eines Schreibfehlers wiederholt.

Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 07/1/99 „Hindenberger See“ (OT Hindenberg) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20.02.2008 auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 81 Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/1/99 „Hindenberger See“ (OT Hindenberg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 15.05.2008 (Az.: 1524 4 2/08) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus Lübbenau/Spreewald, SG Planung und Bauanträge, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 27.05.2008

Helmut Wenzel
Bürgermeister

